

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Zander (CDU)**

vom 17. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2021)

zum Thema:

Auswirkungen des Großbrandes im Marienfelder Industriegebiet Motzener Straße vom 11. Februar 2021

und **Antwort** vom 01. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27069
vom 17. März 2021
über Auswirkungen des Großbrandes im Marienfelder Industriegebiet Motzener
Straße vom 11. Februar 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin zu Frage 7 (teilweise) und Frage 8 um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Liegt inzwischen eine umfassende Schadensanalyse zu den Auswirkungen des Brandes vom 11. Februar 2021 an der Motzener Straße vor? Falls ja, mit welchem Inhalt – falls nein, wann wird mit deren Vorliegen gerechnet?

Antwort zu 1:

Aufgrund der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 der 12. BImSchV - Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) wurde auf Verlangen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) durch den Betreiber ein nach § 29b BImSchG bekanntgegebener Sachverständiger mit der Untersuchung des Störfalls beauftragt.

Ziel der Untersuchung ist neben der Ursachenermittlung, eine Ableitung von geeigneten Verbesserungsmaßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Störfälle bzw. zur Optimierung der Maßnahmen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen. Die Untersuchungen durch den Sachverständigen laufen derzeit noch. Mit einem Ergebnis ist frühestens Mitte April zu rechnen.

Gleichzeitig führen noch das Landeskriminalamt (LKA) Berlin und der Schadensversicherer des Betreibers Ermittlungen zur Untersuchung der Ursachen durch. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen ebenfalls in die zuvor genannten Verbesserungsmaßnahmen mit ein.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen zur Ursache des Brandes und den dort in Brand geratenen Gefahrstoffen/Materialien vor?

Frage 3:

Ergeben sich daraus Handlungsbedarfe für Regelungen zum Umgang und zur Lagerung der dort in Brand geratenen gefährlichen Stoffe?

Antwort zu 2 und 3

Derzeit liegen noch keine belastbaren Erkenntnisse zur Ursache des Brandes und zu den in Brand geratenen gefährlichen Stoffen bzw. zum möglichem Handlungsbedarf vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4:

Welche Vorkehrungen müssen Betriebe aus Sicht des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes treffen, um mit solchen Stoffen umgehen zu dürfen? Wer ist für die Genehmigung und Überwachung zuständig und wann erfolgte die letzte Überprüfung?

Antwort zu 4:

Bei dem vom Brand betroffenen Betriebsteil handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, in der die Mengenschwellen an gefährlichen Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) überschritten wurden. Es handelt sich daher um einen sogenannten Betriebsbereich (Störfallbetrieb) der oberen Klasse.

Betreiber solcher Anlagen haben auf Grundlage der Störfall-Verordnung nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren alle erforderlichen Vorkehrungen nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu treffen, um Störfälle vernünftigerweise auszuschließen und Maßnahmen zu ergreifen, um darüber hinaus die Auswirkung von Störfällen zu begrenzen. Weiterhin sind für solche Betriebe nach § 5 KatSG (Katastrophenschutzgesetz) sogenannte externe Notfallpläne durch die Behörden zu erstellen und regelmäßig zu erproben.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und störfallrechtliche Überwachung solcher Anlagen ist die SenUVK zuständig. Die letzte Vor-Ort-Besichtigung nach § 16 der 12. BImSchV war am 26.11.2020.

Die Arbeitsschutzanforderungen (Arbeitgeberpflichten und Schutzmaßnahmen) für diesen Betrieb ergeben sich im Wesentlichen aus der Gefahrstoffverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, dem einschlägigen Technischen Regelwerk (Technische Regel gefährliche Stoffe TRGS 500 und 510) sowie dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger, explizit der DGUV Regel 109-602 „Branche Galvanik“.

Frage 5:

Welche Schadstoffe wurden in welcher Konzentration während des Brandes und am Tag nach dem Brand als Rauchgase in der Umgebungsluft gemessen, in welchem Umkreis zum Brandort fanden die Messungen statt und in welchem Bereich liegen die entsprechenden Grenzwerte?

Antwort zu 5:

Am 11.02.2021 und 12.02.2021 wurden gemäß Auskunft der Berliner Feuerwehr folgende Schadstoffe detektiert:

Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid, Cyanwasserstoff, Stickstoffdioxid, Stickstoffmonoxid, Schwefelwasserstoff, Ammoniak. Die nachfolgende Tabelle gibt jeweils die maximalen gemessenen Konzentrationen der einzelnen Stoffe - sowie zur Einordnung der Messergebnisse - die relevanten Grenzwerte an.

Stoff	Maximale Konzentration	Grenzwerte
Kohlendioxid	0,03	AGW 0,5%
Kohlenstoffmonoxid	1ppm	AGW 30ppm, ETW-4 33ppm
Cyanwasserstoff	8ppm	AGW (1) 1,9ppm, ETW-4 3,5ppm
Stickstoffdioxid	1ppm	AGW 0,5ppm, ETW-4 8,2ppm
Stickstoffmonoxid	0,5ppm	AGW 2ppm
Schwefelwasserstoff	1ppm	AGW (1) 5ppm, ETW-4 20ppm
Ammoniak	2ppm	AGW 20ppm, ETW-4 110ppm

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert

AGW (1) = Schweizer Arbeitsplatzgrenzwert, für Deutschland liegen keine Daten vor.

ETW-4 = Einsatztoleranzwert für 4h, d.h. Einsatzkräfte können in dieser Schadstoffkonzentration 4h ohne besondere Schutzausrüstung arbeiten.

Die Messungen wurden auf dem Betriebsgrundstück des Brandobjektes und im Abstand von bis zu ca. 1.800 m (in Windrichtung) durchgeführt. Der hohe Wert von 8ppm für Cyanwasserstoff wurde nur auf dem Betriebsgelände selbst gemessen. Im Umfeld des Brandobjektes im Bereich Motzener Str./Nunsdorfer Ring wurde einmalig ein Wert von 2 ppm gemessen (am 11.02.21 um ca. 22:30 Uhr).

Frage 6:

Wann und wie wurden die in der Nähe des Brandortes beschäftigten und wohnhaften Menschen – insbesondere die der nahegelegenen Flüchtlingsunterkunft – über den Brand und darüber informiert, wie sie sich zu verhalten haben, um keine Gesundheitsschädigungen zu erleiden?

Antwort zu 6:

Über die mobilen Warnsysteme des Bundes und der Länder wurden Bevölkerungswarnungen über die Warnapps (NINA, KatWarn und weitere) sowie über diverse TV- und Radiosender veranlasst. Zudem gingen diese Warnungen auch an die Leitstellen und Lagezentren des Landes Brandenburg und an das Gemeinsames Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder. Warnungen erfolgten zudem über die Stadtinformationstafeln. Erstmals wurde die Auslösung am 11. Februar um 20:49 Uhr und ein weiteres Mal, wegen einer Aktualisierung, am 12. Februar um 03:53 Uhr veranlasst. Die Entwarnung erfolgte über die genannten Medien am 12. Februar um 12:54 Uhr. Durch die Polizei erfolgten ferner Lautsprecherdurchsagen.

Die Polizei Berlin hatte den Brandort gegen 20:15 Uhr geräumt und führte anschließend die Evakuierung der umliegenden Firmen und der Flüchtlingsunterkunft durch. Diese Maßnahmen konnten bis 20:28 Uhr abgeschlossen werden.

Frage 7:

Welche Gefahren- bzw. Schadstoffe gelangten über das Löschwasser in öffentliche Abwasseranlagen und in der Nähe befindliche Gewässer? Welche Auswirkungen hatte dies ggf. auf die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen? Trifft es zu, dass der Eintritt des Löschwassers in Gewässer u.a. bis nach Brandenburg hinein dazu führte, dass Fische starben?

Antwort zu 7:

Im Rahmen des Großbrandes im Industriegebiet in der Motzener Str. gelangten erhebliche Mengen an kontaminiertem Lösch- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Berliner Wasserbetriebe (BWB). Über einen Eintrag von kontaminiertem Löschwasser in unmittelbar angrenzende Oberflächengewässer ist nichts bekannt. Dahingehende Umweltschäden wurden nicht festgestellt.

Das Löschwasser wurde anhand der im betroffenen Betrieb verwendeten Stoffe untersucht. Nach den vorliegenden Untersuchungen war das Löschwasser hauptsächlich mit den Schadstoffen Cyanid, Kupfer, Nickel, Zink, organisch gebundenen Halogenen und in geringerem Umfang mit Blei und Chrom belastet. Die freigesetzten Stoffe sind zum Teil toxisch und gewässergefährdend. Insbesondere Cyanide haben eine hohe Toxizität.

In Folge der Einleitung des Löschwassers in die Schmutzwasserkanalisation wurden die Schadstoffe des Löschwassers indirekt über die Kläranlage Waßmannsdorf ins Gewässer eingeleitet.

Der Ablauf der Kläranlage Waßmannsdorf wird anteilig im Land Brandenburg ins Gewässer eingeleitet und fließt über den Rudower Graben und das Rudower Fließ in den Teltowkanal. Die zweite Einleitung des Klärwerks ins Gewässer befindet sich direkt am Teltowkanal im Land Berlin. Wegen der belasteten Einleitung wurde ein Sondermessprogramm entlang des Gewässerlaufs (Teltowkanal) ab Einleitung des Kläranlageablaufs initiiert. Die Messungen im Gewässer (Teltowkanal) zeigten insbesondere erhöhte Konzentrationen an Cyanid und Nickel. Im unmittelbaren Ableiter der Kläranlage Waßmannsdorf wurde ein Fischsterben beobachtet. Im Teltowkanal konnte kein Fischsterben festgestellt werden.

Zu den Auswirkungen des Großbrandes auf Gewässer im Land Brandenburg können keine Angaben gemacht werden.

Frage 8:

Welche im Löschwasser befindlichen Gefahren- bzw. Schadstoffe versickerten über das Löschwasser ins Erdreich? Muss ggf. Erdreich abgetragen werden und wenn ja, in welchem Ausmaß?

Antwort zu 8:

Für den Bodenschutz ist das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirkes Tempelhof-Schöneberg die zuständige Überwachungsbehörde. Nach Mitteilung des Bezirksamtes konnte aufgrund der Geländemorphologie und des hohen Versiegelungsgrades der Kontaktbereich des Bodens mit dem Löschwasser auf dem Grundstück lokal eingegrenzt werden.

Eine Kontaktmöglichkeit bestand nur im Bereich von zwei unversiegelten, geschotterten Randstreifen von ca. 7 m x 0,3 m und 20 m x 0,3 m. Ob ggf. durch den Hallenboden über Risse oder Bodeneinläufe Löschwasser in den unterlagernden Boden getreten sein kann, ist noch zu prüfen.

Das Löschwasser war erheblich mit Schadstoffen belastet (siehe Antwort zu Frage 7).

Es ist zunächst geplant im unversiegelten Bereich Bodenuntersuchungen durchzuführen, um einen etwaigen Schadstoffeintrag zu prüfen.

Je nach Untersuchungsergebnis wird im Anschluss der ordnungsbehördliche Handlungsbedarf formuliert. Neben der Sanierungsmethode (Aufnahme des kontaminierten Bodens) gibt es ebenfalls auch die Möglichkeit der Sicherung mittels Versiegelung (Unterbinden des Eindringens von Niederschlagswasser und somit die Mobilisierung von Schadstoffen aus dem Boden).

Frage 9:

Wer haftet für etwaige Umweltschäden und deren Beseitigung?

Antwort zu 9:

Die Frage der Haftung kann erst geprüft werden, wenn alle erforderlichen Ermittlungen abgeschlossen sind.

Berlin, den 01.04.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz